

## Pressemitteilung

### **Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat entschieden: „Bewohnerparken“ im Waldstraßenviertel größtenteils rechtswidrig**

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat die Vollziehung der „Bewohnerparkzone E“ im westlichen Teil des Waldstraßenviertels vorläufig ausgesetzt und dies damit begründet, diese sei voraussichtlich zu groß.

Zum Hintergrund:

Das Bewohnerparkkonzept im Waldstraßenviertel erhitze bereits seit einem Jahr die Gemüter der Gewerbetreibenden und Anwohner. Nachdem die Einführung zunächst kurzfristig durch Herrn Oberbürgermeister Jung ausgesetzt wurde, trat im Januar das leicht abgewandelte Konzept in Kraft. Gegen die „Bewohnerparkzonen E und F“ legten Füßer & Kollegen für einen im Waldstraßenviertel tätigen Steuerberater Widerspruch ein und stellten einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Leipzig. Nachdem dieses den Antrag im April zurückwies, hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht nun entschieden, dass jedenfalls die Bewohnerparkzone E rechtswidrig ist, da diese die maximal zulässige Ausdehnung übersteige. Die östliche Bewohnerparkzone F hat das Obergerverwaltungsgericht nicht außer Vollzug gesetzt; sieht jedoch auch für die Bewohnerparkzone offene Rechtsfragen, die nun im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens geklärt werden müssen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Füßer meint:

„Die Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts zeigt, dass unsere bereits vor Einführung der Bewohnerparkzonen geäußerte Kritik begründet ist. Auch in Zeiten der Verkehrswende und des zunehmenden Hangs Autofahren unattraktiv zu machen sind die Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu beachten. Kommunale Parkraumbewirtschaftung im großen Stil wie in Leipzig beabsichtigt geht nicht.“

Rechtsanwalt Tobias Meiser ergänzt:

„Die konkrete Ausgestaltung des Bewohnerparkens durch die Stadt Leipzig wirft weitere interessante Rechtsfragen auf. Diese gilt es nun im Hauptsacheverfahren zu entscheiden.“

Bis zur Hauptsacheentscheidung gilt nun auch im Leipziger Waldstraßenviertel wieder das Motto: „Freies Parken für freie Bürger!“. Sollte Leipzig die Regelung nicht

von selbst aufheben, sei mit einem Gang seines Mandanten durch alle Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht zu rechnen, also mit einem mehrere Jahre andauernden Verfahren.

Weitere Informationen:

Rechtsanwälte Füßer & Kollegen,  
Rechtsanwälte Klaus Füßer und  
Tobias Meiser, TRIAS – Martin-Lu-  
ther-Ring 12, 04109 Leipzig, Tele-  
fon: (0341) 70 22 8-0, Fax:  
(0341) 70 22 8-28, E-Mail:  
[leipzig@fuesser.de](mailto:leipzig@fuesser.de), Homepage:  
[www.fuesser.de](http://www.fuesser.de)